



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Daten von Schulabgänger*innen für die Berufsagentur für Arbeit

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Chefin der Bundesagentur für Arbeit, Andrea Nahles, fordert von den Bundesländern mehr Anstrengungen bei der Reduzierung der Zahl der Schulabbrecher*innen. Der Gesetzgeber schreibe den Ländern eigentlich vor, die Daten von Schulabgänger*innen ohne Abschluss weiterzugeben, damit die Bundesagentur mit diesen Jugendlichen in Kontakt treten könne. Nur zwei Länder würden dies bisher vollumfänglich tun.¹

¹ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/nahles-zahl-der-schulabbrecher-muss-reduziert-werden-18610298.html>

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Forderung der Vorstandsvorsitzenden der Bundesagentur für Arbeit bezieht sich auf § 31a Sozialgesetzbuch III (SGB III). Diese Vorschrift sieht im Wortlaut unter anderem vor, dass die Agentur für Arbeit junge Menschen, „die nach ihrer Kenntnis bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben,“ kontaktiert und über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung informiert, soweit diese noch nicht genutzt werden. In Schleswig-Holstein arbeiten die Schulen und die Agenturen für Arbeit beim Thema Übergang Schule/Beruf und bei der individuellen Unterstützung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sehr eng zusammen.

1. Ist der Landesregierung bekannt, auf welche gesetzliche(n) Vorschrift(en) sich Frau Nahles bezieht?

Antwort:

Ja.

2. Gehört Schleswig-Holstein zu den beiden Ländern, die die Daten vollumfänglich weitergeben? Wenn nein: Warum nicht?

Antwort:

In Schleswig-Holstein ist die Weitergabe personenbezogener Schülerdaten in § 30 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schul-Datenschutzverordnung (SchulDSVO) zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung oder der Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis oder ein Qualifizierungsangebot geregelt.

3. In welchem Umfang gibt Schleswig-Holstein die Daten weiter?

Antwort:

Das Verfahren zur Weitergabe der Daten ist vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur mit der Regionaldirektion Nord abgestimmt. Danach gibt die Schule die Daten weiter, die gem. § 30 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 9 SchulDSVO ohne schriftliche Einwilligung der Eltern (oder bei Volljährigen der Schülerin bzw. des Schülers) übermittelt werden können. Dies sind Name, Vorname, Wohnanschrift und

voraussichtlich erreichter Abschluss. Im Vorfeld der Meldungen am Ende des Schuljahres 2021/22 hat die Schulaufsicht in Abstimmung mit der Regionaldirektion Nord mit Schreiben vom 18. März 2022 alle Gemeinschaftsschulen und Gymnasien über das Meldeverfahren informiert und zur Meldung aufgefordert. Dem Schreiben war ein von der Regionaldirektion Nord und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur gemeinsam entwickelter Meldebogen für die Datenübermittlung beigelegt. Diesen Meldebogen haben die Schulen im weiteren Verlauf von ihrer jeweiligen Agentur für Arbeit erhalten. Die Regionaldirektion Nord hatte zugleich die Agenturen für Arbeit in Schleswig-Holstein über das Verfahren informiert und sie zur Abstimmung mit den Schulen aufgefordert.

4. Sind der Landesregierung die beiden Länder bekannt, die die Daten weitergeben?

Antwort:

Nach Angaben der Regionaldirektion Nord handelt es sich um die Länder Hamburg und Bremen.

5. Inwieweit wären die Verfahrensweisen der beiden Länder auf Schleswig-Holstein übertragbar?

Antwort:

Schleswig-Holstein verfügt als Flächenland über andere Voraussetzungen als die Stadtstaaten Hamburg und Bremen; bezüglich der Umsetzung steht die Landesregierung im engen Kontakt mit der Bundesagentur für Arbeit.

6. Was tut Schleswig-Holstein, um der Verpflichtung künftig vollumfänglich nachzukommen?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung und Antwort zu den Fragen 2) und 3). Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur hat das Verfahren 2022 mit der Regionaldirektion gemeinsam ausgewertet und vereinbart, dass die Schulen auch im Schuljahr 2022/23 auf das Meldeverfahren hingewiesen werden sollen. Außerdem ist eine Information der Eltern geplant, die um Unterstützung für das Verfahren gebeten werden sollen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft,

Forschung und Kultur arbeitet weiter eng gemeinsam mit der Regionaldirektion Nord daran, dass die Schulen vor Ort mit der Agentur für Arbeit in enger Kooperation die Schülerinnen und Schüler unterstützen, berufliche Anschlussperspektiven für die Zeit nach Beendigung der Schule zu finden. Dies ist auch im Landeskonzept Berufliche Orientierung an den weiterführenden Schulen in Schleswig-Holstein verbindlich geregelt (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Berufliche_Orientierung.pdf?blob=publication-File&v=1).